

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser

Aufgrund der §§ 10, 143, 145, 147 i.V.m. § 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbFG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Verwaltungsrat des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser - Anstalt des öffentlichen Rechts - in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung seiner Aufwendungen für die Abfallentsorgung erhebt der Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser - nachfolgend BAWN genannt - Gebühren.
- (2) Für nachstehende Tätigkeiten wurden aufgrund eines Auftragsverhältnisses Dritte ermächtigt, Gebühren zu erheben:
 - a) Die mit dem Betrieb des zentralen Wertstoffhofes für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung Leese beauftragte Raiffeisen Agil Leese eG, 31633 Leese, ist befugt, die satzungsrechtlichen Gebühren zu erheben.
 - b) Die mit dem Betrieb des zentralen Wertstoffhofes für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung Hoya beauftragte Weser-Wertstoff-Gesellschaft mbH, Von-dem-Bussche-Str. 1, 27318 Hoya ist befugt, die satzungsrechtlichen Gebühren zu erheben.
 - c) Die mit dem Betrieb der mobilen Annahmestellen für Grünabfälle beauftragte Arbeitsgemeinschaft Weser-Wertstoff-Gesellschaft mbH, von-dem-Bussche-Straße 1, 27318 Hoya/Raiffeisen Agil Leese eG, 31633 Leese, ist befugt, die satzungsrechtlichen Gebühren zu erheben.
 - d) Die mit der Gestellung von Personal im Krankheits- und Urlaubsfall im Entsorgungszentrum Nienburg, auf den zentralen Wertstoffhöfen sowie auf den sonstigen Wertstoffhöfen beauftragte Firma Abfall- und Entsorgungslogistik GmbH, von-dem-Bussche-Str. 1, 27318 Hoya, ist befugt, die satzungsrechtlichen Gebühren zu erheben.
 - e) Die mit dem Betrieb Grüngutannahmestelle Liebenau beauftragte Firma CPE Entsorgung GmbH, Am Recyclingpark 1-10, 31618 Liebenau ist befugt, die satzungsrechtlichen Gebühren zu erheben.

§ 2

Veranlagungsgrundsätze/Gebührenmaßstab

- (1) Für die Entsorgung von Restabfällen von bebauten Grundstücken erhebt der BAWN Gebühren, die sich aus einer nutzungsunabhängigen Grundgebühr und einer nutzungsabhängigen Leistungsgebühr zusammensetzen.

Die Grundgebühr wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser (Abfallsatzung) in jeweils geltender Fassung entsprechend den auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern erhoben. Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen je Grundstück ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Höhe der Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl, dem Volumen und der Leerungshäufigkeit der bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden mindestens 13 Leerungen berechnet (Mindestentleerung).

Die Anzahl der Mindestentleerungen gilt nicht für Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m³, wenn ein festes Entleerungsintervall (z.B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich u. s. w.) vereinbart wurde. Soweit Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m³ über das vereinbarte Entsorgungsintervall hinaus entleert werden, wird für jede Zusatzentleerung eine gesonderte Gebühr erhoben.

- (2) Neben der Grund- und Leistungsgebühr gemäß Absatz 1 erhebt der BAWN Gebühren für Grünabfälle, Bauabfälle, Sperrmüll bzw. Sperrschrott, Elektroaltgeräte, Problemabfälle, Sonderabfallkleinmengen, Bioabfälle und sonstige Stoffe gemäß den §§ 4 bis 6 dieser Satzung.
- (3) Für sonstige Stoffe oder Leistungen erhebt der BAWN Gebühren, die sich aus einem Verwaltungs-, Gefäßgestellungs-, Transport-, sowie Entsorgungs- bzw. Verwertungskostenanteil zusammensetzen. Der BAWN ist berechtigt Gebühren- und Entgelttarife in einer Preisliste zusammenzufassen. Die Preisliste ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (4) Soweit die Behandlung/Lagerung/Verwertung von Abfällen zusätzliche Kosten verursacht, sind Zuschläge zu den nachstehend oder in der Preisliste aufgeführten Gebühren in Höhe der Mehrkosten zulässig. Soweit sachliche Gründe vorliegen, können Nachlässe von den genannten Gebühren gewährt werden.
- (5) In nachfolgenden Fällen ist eine Reduzierung von Gebühren im Einzelfall aus Billigkeitsgründen möglich:
 - a) Bei nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken, die nicht als Hauptwohnsitz dienen, wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von sechs Monaten pro Jahr ausgegangen. Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr beträgt daher 50 % des in § 3 Abs. 1 genannten Gebührensatzes. Die Mindestentleerung gemäß § 2 Abs. 1 reduziert sich auf 50 % des dort genannten Satzes. Sofern sich keine volle Zahl ergibt, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet.
 - b) Bei Ein-Personen-Grundstücken, die über einen 60 l Abfallbehälter an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, reduziert sich die Leerungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2a auf 2,25 €.
 - c) Bei Grundstücken, die von einer Familie mit sieben und mehr Personen bewohnt werden, kann auf Antrag das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen auf 120 l reduziert werden.
 - d) Das gemäß Anlage 1 festgesetzte Mindestvolumen kann auf Antrag auf das nächstkleinere Gefäß reduziert werden, wenn der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestentleerung bei einem Wechsel von einem 80 l Behälter auf einen 60 l Behälter auf 18 Leerungen, bei einem Wechsel von einem 120 l auf einen 80 l Behälter auf 20 Leerungen zustimmt.
- (6) Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ist zulässig, wenn
 - a) der Haushalt und der Nichthaushalt sich auf einem Grundstück oder auf zwei aneinandergrenzenden Grundstücken befinden und
 - b) nicht mehr als zehn Personen ihre Haushaltsabfälle über den/die Abfallbehälter entsorgen.

- (7) Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen ist zulässig, wenn
- die Grundstücke aneinandergrenzen oder im Teileigentum stehen und
 - das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Anlage 1 eingehalten wird.
- (8) Alle Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte haben das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen vorzuhalten. Mindestens sind jedoch folgende Abfallbehälter vorzuhalten:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| bei 1 - 20 Beschäftigten: | min. einen 60 l Abfallbehälter |
| bei 21 - 30 Beschäftigten: | min. einen 80 l Abfallbehälter |
| bei 31 - 40 Beschäftigten: | min. einen 120 l Abfallbehälter |
| bei 41 - 80 Beschäftigten: | min. einen 240 l Abfallbehälter |
| je weitere angefangene 20 Beschäftigte: | zusätzlich einen 60 l Abfallbehälter |

Für die Bemessung der Anzahl der Beschäftigten sind alle im Betrieb Tätigen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige und sonstige im Betrieb Beschäftigte) heranzuziehen; Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend des %-Anteils berücksichtigt.

Satz 2 gilt nicht für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte mit bis zu 3 Beschäftigten, die auf einem Privatgrundstück ausgeübt werden. Die anfallenden Abfälle sind über den für das Privatgrundstück vorzuhaltenden Abfallbehälter zu entsorgen.

Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie sonstigen Nichthaushalten ist zulässig, wenn

- die diese auf demselben oder auf aneinandergrenzenden Grundstücken ausgeübt werden und
- das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Satz 2 eingehalten wird.

§ 3

Gebühren für Abfallbehälter

- (1) Neben den nachstehend aufgeführten Gebühren wird eine Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 in Höhe von

a) 60 l Restabfallbehälter	jährlich	129,60 €
	monatlich	10,80 €
b) 80 l Restabfallbehälter	jährlich	129,60 €
	monatlich	10,80 €
c) 120 l Restabfallbehälter	jährlich	129,60 €
	monatlich	10,80 €
d) 240 l Restabfallbehälter	jährlich	258,00 €
	monatlich	21,50 €
e) 1,1 m ³ Umleerbehälter	jährlich	858,60 €
	monatlich	71,55 €

erhoben.

In diesen Gebühren sind anteilige Grundkosten für die übrigen Bereiche enthalten.

- (2) Die Leistungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt für

a) 60 l Restabfallbehälter	je Entleerung	4,50 €
b) 80 l Restabfallbehälter	je Entleerung	6,00 €

- | | | | |
|----|-----------------------------------|---------------|---------|
| c) | 120 l Restabfallbehälter | je Entleerung | 9,00 € |
| d) | 240 l Restabfallbehälter | je Entleerung | 18,00 € |
| e) | 1,1 m ³ Umleerbehälter | je Entleerung | 82,00 € |
- (3) Für die Nutzung des BAWN-Altpapierfassungssystems erhebt der BAWN folgende Gebühren:
- | | | | |
|----|-----------------------------------|---------------|--------------|
| a) | 120 l Altpapiertonne | je Entleerung | gebührenfrei |
| b) | 240 l Altpapiertonne | je Entleerung | gebührenfrei |
| c) | 1,1 m ³ Umleerbehälter | je Entleerung | gebührenfrei |
| d) | BAWN-Vereinssystem | | gebührenfrei |
- (4) Für die Nutzung der Biotonne erhebt der BAWN folgende Gebühren:
- | | | | |
|----|----------------|---------------|--------|
| a) | 60 l Biotonne | je Entleerung | 0,65 € |
| b) | 80 l Biotonne | je Entleerung | 0,85 € |
| c) | 120 l Biotonne | je Entleerung | 1,25 € |
| d) | 240 l Biotonne | je Entleerung | 2,50 € |
- (5) Für die Nutzung der Wertstofftonne erhebt der BAWN folgende Gebühren:
- | | | | |
|----|-----------------------------------|---------------|--------------|
| a) | 60 l Wertstofftonne | je Entleerung | gebührenfrei |
| b) | 80 l Wertstofftonne | je Entleerung | gebührenfrei |
| c) | 120 l Wertstofftonne | je Entleerung | gebührenfrei |
| d) | 240 l Wertstofftonne | je Entleerung | gebührenfrei |
| e) | 1,1 m ³ Umleerbehälter | je Entleerung | gebührenfrei |
- (6) Für einen Wechsel der unter Abs. 2 und 4 aufgeführten Abfallbehälter erhebt der BAWN folgende Gebühren:
- | | | | |
|----|--|--|-------------------------|
| a) | Der erste Wechsel je Grundstück und Jahr:
ansonsten | | gebührenfrei
10,00 € |
| b) | Bei einem Wechsel auf Grund § 2 Abs. 5 d reduziert sich die Wechselgebühr für jeden weiteren Wechsel auf | | 5,00 € |
- (7) Für das Anbringen eines Abfallbehälterschlosses erhebt der BAWN folgende Gebühr:
- | | | | |
|--|--|--|---------|
| | | | 30,00 € |
|--|--|--|---------|
- (8) Für ein Set Beistellsäcke (3 Stück) erhebt der BAWN folgende Gebühr:
- | | | | |
|--|--|--|---------|
| | | | 15,00 € |
|--|--|--|---------|
- (9) Für Umleerbehälter zur Entsorgung von Abfällen aus Nicht Haushalten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | | |
|----|---|------------|----------|
| a) | <u>Gestellungsgebühr</u> für einen Umleerbehälter | | |
| | mit 1,1 m ³ Füllvolumen | jährlich | 84,00 € |
| | mit 3,0 m ³ Füllvolumen | jährlich | 276,00 € |
| | mit 5,0 m ³ Füllvolumen | jährlich | 432,00 € |
| | mit 7,0 m ³ Füllvolumen | jährlich | 552,00 € |
| b) | <u>Leerungsgebühr</u> für einen Umleerbehälter | | |
| | – mit 1,1 m ³ Füllvolumen | | |
| | bei wöchentlicher Entsorgung | je Leerung | 31,00 € |
| | bei 14-täglicher Entsorgung | je Leerung | 37,00 € |
| | bei monatlicher Entsorgung | je Leerung | 41,00 € |

– mit 3,0 m ³ Füllvolumen		
bei wöchentlicher Entsorgung	je Leerung	77,00 €
bei 14-täglicher Entsorgung	je Leerung	90,00 €
bei monatlicher Entsorgung	je Leerung	104,00 €
– mit 5,0 m ³ Füllvolumen		
bei wöchentlicher Entsorgung	je Leerung	113,00 €
bei 14-täglicher Entsorgung	je Leerung	123,00 €
bei monatlicher Entsorgung	je Leerung	135,00 €
– mit 7,0 m ³ Füllvolumen		
bei wöchentlicher Entsorgung	je Leerung	156,00 €
bei 14-täglicher Entsorgung	je Leerung	166,00 €
bei monatlicher Entsorgung	je Leerung	176,00 €

(10) Die Gebühr für Einzelabfahren mit einem Umleer- bzw. Großbehälter errechnet sich entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 1.

(11) Für die Nutzung und Leerung von Unterflurbehältern erhebt der BAWN folgende Gebühren:

Wöchentliche Leerung	jährlich	19.200,00 €
	monatlich	1.600,00 €
14-tägliche Leerung	jährlich	13.200,00 €
	monatlich	1.100,00 €

§ 4

Gebühren für die Einsammlung von Sperrmüll, Sperrschrott sowie Elektrogroßgeräten

(1) Die Abholung des Sperrmülls, Sperrschrotts sowie der Elektrogroßgeräte erfolgt auf Anmeldung innerhalb von 5 Wochen nach Eingang der Bestellung. Die zu zahlenden Gebühren sind mit der Anmeldung im Voraus zu entrichten. Anderenfalls wird keine Entsorgung durchgeführt.

(2) Für die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll und Sperrschrott aus Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Je Haushalt werden pro Jahr zwei Abfahren mit einer Menge von maximal 3 m³ bzw. eine Abfuhr mit einer Menge von maximal 6 m³ **gebührenfrei** durchgeführt.

b) Für jeden weiteren angefangenen m³ 32,00 €

c) Für jeden weiteren Entsorgungstermin für Haushalte werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einer Menge von bis zu 3 m³ Sperrmüll und -schrott 40,00 €

Für jeden weiteren angefangenen m³ 32,00 €

d) Für Nichthaushalte, die eine Sperrmüll-/Sperrschrottabfuhr in Anspruch nehmen wollen, gelten ab dem ersten Entsorgungstermin die unter c) genannten Gebührentarife.

(3) Für die Einsammlung und Entsorgung von Elektrogroßgeräten erhebt der BAWN je Anmeldung folgende Gebühren:

Bei einer Menge von bis zu drei Geräten 10,00 €

Für jedes weitere Gerät 5,00 €

(4) Für Blitzabfahren innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung wird zusätzlich zu den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Gebühren folgende Entsorgungspauschale erhoben:

Je Bestellung

80,00 €

§ 5

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf Abfallannahmestellen

- (1) Für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen in Abfallentsorgungsanlagen und zentralen Annahmestellen erhebt der BAWN Gebühren, die sich nach Art und Menge der angelieferten Abfälle richtet.
- (2) Die Menge der angelieferten Abfälle wird durch Verwiegung ermittelt. Hiervon ausgenommen sind die Anlieferung von Kleinmengen Restabfällen, Sperrmüll, Baustellenmischabfällen, Problemabfällen sowie Grünabfällen. Ist eine Verwiegung aus Gründen der Fahrzeug- bzw. Wägetechnik nicht möglich, wird die Gebühr nach Abfallvolumen festgelegt. Näheres regelt die Betriebs- und Benutzungsordnung.
- (3) Restmüll
- | | | | |
|----|---|----------|-------------|
| a) | bei Anlieferung einer Menge bis zu 1,0 m ³ | | |
| | bis zu 0,1 m ³ | pauschal | 6,00 € |
| | bis zu 0,2 m ³ | pauschal | 12,00 € |
| | bis zu 0,5 m ³ | pauschal | 16,00 € |
| | bis zu 1,0 m ³ | pauschal | 32,00 € |
| b) | Bei Anlieferung von Mengen über 1,0 m ³ | | 145,00 €/Mg |
- (4) Sperrmüll
- | | | | |
|----|--|----------|----------|
| a) | Bei Anlieferung einer Menge bis 2,0 m ³ | | |
| | Je angefangene 0,5 m ³ | pauschal | 16,00 € |
| b) | Bei Anlieferung von Mengen über 2,0 m ³ | je Mg | 145,00 € |
- (5) Baustellenmischabfälle
- | | | | |
|----|--|----------|----------|
| a) | Bei Anlieferung einer Menge 2,0 m ³ | | |
| | Je angefangene 0,5 m ³ | pauschal | 36,00 € |
| b) | Bei Anlieferung von Mengen über 2,0 m ³ | je Mg | 170,00 € |
- (6) Bauabfälle (mineralisch)
- | | | | |
|----|--|----------------|------------|
| a) | bis zu 0,2 m ³ , pauschal | je Anlieferung | 7,00 € |
| b) | über 0,2 m ³ bis zu 0,5 m ³ pauschal | je Anlieferung | 15,00 € |
| c) | bei Anlieferung einer Menge von über 0,5 m ³ | | 28,00 €/Mg |
- (7) Asbestabfälle
- | | | | |
|----|---|----------|----------|
| a) | Bei Anlieferung von Mengen bis zu 100 l | pauschal | 20,00 € |
| b) | Bei Anlieferung von Mengen über 100 l | je Mg | 128,00 € |
- (8) Sonderabfallkleinmengen/Problemabfälle
- | | | | |
|----|---|--------------|--------|
| a) | Problemabfälle aus Privathaushalten bis max. 20 kg je Abfallstoff | Gebührenfrei | |
| | Darüber hinaus | je kg | 3,00 € |
| b) | Sonderabfallkleinmengen aus Nichthaushalten | je kg | 3,00 € |
- (9) Grünabfälle
- | | | | |
|----|--|----------|--------|
| a) | bei Anlieferung von Mengen bis zu 2 m ³ : | | |
| | bis zu 0,5 m ³ | pauschal | 3,00 € |

bis zu 1,0 m ³	pauschal	6,00 €
bis zu 1,5 m ³	pauschal	9,00 €
bis zu 2,0 m ³	pauschal	12,00 €
b) bei Anlieferung von Mengen über 2 m ³ :	je Mg	60,00 €
(10) Baumstubben/Wurzelstöcke > 15 cm	je Mg	85,00 €
(11) Elektroaltgeräte aus Haushaltungen		Gebührenfrei
(12) Für sonstige Abfallstoffe wird die Gebühr gemäß § 2 Abs. 3 festgelegt.		
(13) Die Mindestgebühr je Anlieferung zu den Absätzen 3b, 4b, 5b, 6c, 7b, 9b, 10 und 12 beträgt		
		20,00 €

§ 6

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Annahmestellen für verwertbare Stoffe

(1) Bauabfälle (mineralisch)

Bei Anlieferung von Mengen

bis zu 0,2 m ³	je Anlieferung	7,00 €
bis zu 0,5 m ³	je Anlieferung	15,00 €
über 0,5 m ³	je angefangene m ³	30,00 €

(2) Grünabfälle

a) Bei Anlieferung von Mengen bis zu 2 m³:

bis zu 0,5 m ³	pauschal	3,00 €
bis zu 1,0 m ³	pauschal	6,00 €
bis zu 1,5 m ³	pauschal	9,00 €
bis zu 2,0 m ³	pauschal	12,00 €

b) bei Anlieferung von Mengen über 2 m³

je angef. m³ 12,00 €

(3) Baumstubben/Wurzelstöcke > 15 cm je angef. m³ 25,00 €

§ 7

Allgemeine Anlieferungsbestimmungen

- (1) Die Gebühren bei Selbstanlieferung sind vor dem Abladen an den Platzwart in bar zu entrichten. Abweichende Vereinbarungen (z. B. gegen Gebührenbescheid) sind nur mit Genehmigung der Verwaltung zulässig.
- (2) Abfälle, die wegen der Größe der einzelnen Stücke (Baumstämme, Balken, Fundamente usw.) Schäden an den Deponiemaschinen oder wegen ihrer Form Unfallgefahren verursachen könnten, müssen zerkleinert angeliefert werden.
- (3) Großanlieferungen aus Gewerbe- und Industriebetrieben bedürfen der vorherigen Zustimmung.

- (4) Das Personal prüft, ob die Annahme des jeweiligen Abfallstoffes zulässig ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, über Art und Herkunft Auskunft zu geben und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. Bei Zweifelsfällen ist die Sicherstellung des Fahrzeuges mit den Abfallstoffen bzw. des Behälters mit den Abfallstoffen zulässig.

Bei Zweifelsfällen wird eine Laboruntersuchung vorgenommen. Bis das Ergebnis vorliegt, wird die Annahme zurückgestellt.

Wird erst nach dem Abladen erkannt, dass nicht zugelassene Stoffe angeliefert wurden, sind die Kosten der vorschriftsmäßigen Beseitigung vom Anlieferer zu tragen.

- (5) Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist befugt, Anlieferungen zu untersagen. Näheres regelt die Betriebs- und Benutzungsordnung.
- (6) Die vorgenannten Gebühren umfassen nicht die Kosten für Laboruntersuchungen im Rahmen der Eingangskontrolle von Abfallanlieferungen; insofern gelten die Gebührentarife des Kostentarifes zu § 3 der Satzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der nach der Abfallsatzung des BAWN in der jeweils geltenden Fassung genannte Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümern gleich stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Daneben sind als Überlassungspflichtige die Inhaber von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie vergleichbare Einrichtungen gebührenpflichtig. Mehrere Verpflichtete gemäß den Sätzen 1-3 haften als Gesamtschuldner. Privatrechtliche Vereinbarungen, z.B. zwischen Vermieter und Mieter, bleiben unberührt. Die an einer nach § 2 Abs. 6 und 7 zugelassenen Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Gebührenpflichtigen haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrmüll-/Sperrschrott-/Elektroaltgeräteabfuhr, sowie der Einzelabfuhr mit Groß- und Umleerbehältern ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung der Anlieferer, bei einem Behälterwechsel oder bei Anbringen eines Schlosses der Grundstückseigentümer, bei Nutzung von Beistellsäcken der Erwerber.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unverzüglich kostenlos zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der für die Gebührensatzung zuständigen Behörde innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.
- (5) Unterlassen es der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Veränderung anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (6) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit Wirkung des 1. des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 9

Entstehen, Änderung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht (Grund- und Leistungsgebühr) entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.

- (2) Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung steht. Steht der Restabfallbehälter bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung, so entsteht die Gebührenpflicht bereits für den laufenden Monat. In den übrigen Fällen entsteht sie mit Beginn des folgenden Monats.
- (3) Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Anlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Beistellsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats in dem der Anschluss entfällt. Wird das Entfallen nicht rechtzeitig gemeldet, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Anzeige erfolgt.
- (5) Bei dem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat und gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.
- (6) Die Gebührenpflicht bei Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Betrieb aufgegeben wird.
- (7) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 9 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild zum Zeitpunkt der Änderung.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom BAWN oder den in § 1 Abs. 2 ermächtigten Dritten durch Bescheid festgesetzt. Ein Bescheid nach Satz 1 behält so lange seine Gültigkeit, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 9 werden grundsätzlich zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Bei jährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren in voller Summe zum 15.02. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Im Einzelfall können im Benehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.
- (5) Wird entsprechend Absatz 3 eine jährliche Zahlungsweise vereinbart, erhält der Gebührenpflichtige eine Gutschrift von 2 % des mit dem vorläufigen Jahresbescheid zu Jahresbeginn festgesetzten Abschlagsbetrages, wenn die festgesetzten Gebühren in einer Summe zum 15.02. eines jeden Jahres gezahlt werden.
- (6) Die vorläufige Festsetzung der Leerungsgebühren für den Erhebungszeitraum erfolgt auf Grundlage der elektronisch ermittelten Entleerungen des Vorjahres. Mindestens wird jedoch die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.
- (7) Für die erstmalige Veranlagung eines anschlusspflichtigen Grundstückes nach § 3 Abs. 1 der Abfallsatzung des BAWN wird die Anzahl der Leerungen für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter auf 13 Leerungen für den Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (8) Weicht die für den Erhebungszeitraum festgesetzte Entleerungsanzahl von der elektronisch ermittelten Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen ab, erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühren rückwirkend im nächsten Erhebungszeitraum. Es wird mindestens die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.

- (9) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet, darüberhinausgehende Beträge erstattet. Nachzahlungen werden grundsätzlich im nächsten Erhebungszeitraum fällig. Im Einzelfall können im Benehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.
- (10) Die Gebühren für Sonderleistungen und für die Selbstanlieferung werden mit der Inanspruchnahme bzw. mit der Anlieferung festgesetzt und fällig.

§ 11

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Minderung der Grundgebühr. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Grundgebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 12

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß der §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) wird hingewiesen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung eine ihm obliegende Pflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.2014 außer Kraft.

Nienburg, 02.11.2017

Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser

Anstalt des öffentlichen Rechts

Meyer L.S.

(Vorstand)

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Nienburg/Weser**

Mindestens vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen je Grundstück

Personen pro Grundstück	Mindestens vorzuhaltendes Restabfallbehälter- volumen in l
1	60
2	60
3	80
4	80
5	120
6	120
7	180
8	200
9	240
10	240
11	300
12	320
13	320
14	360
15	400
16	420
17	440
18	480
19	480
20	540
21	540
22	600
23	600
24	620
25	660
26	680
27	720
28	720
29	780
30	780
31	800
32	840
33	840
34	900
35	920
36	960
37	960
38	1.100
39	1.100
40	1.100
41	1.100
mehr	1.100